

PRÜFUNGSORDNUNG

zu den Prüfungen der Deutschen Akademie für Public Relations

(4. Fassung, 31. März 2021)

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) enthält Regelungen für qualifizierende Prüfungen, mit denen Absolvent*innen der Aus- und Weiterbildungsangeboten der Deutschen Akademie für Public Relations (dapr) einen fachlichen Bildungsnachweis erbringen können.
- (2) Auf Antrag können sich dieser Prüfung auch Absolvent*innen entsprechender Angebote anderer Bildungsträger unterziehen, sofern diese dem dapr-Standard entsprechen. Über Adäquatheit und Zulassung entscheidet die dapr nach Überprüfung der Ausbildungsstandards.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis einer Befähigung die in der jeweiligen Aus- oder Weiterbildung erlangten Kompetenzen
- (2) Eine erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt dazu, den Titel der jeweiligen Prüfung (der in der zugehörigen Geschäftsordnung genannt wird) zu führen.

§ 4 Prüfer*innen

- (1) Prüfungen werden von jeweils zwei unabhängigen Prüfer*innen abgenommen. Sie entscheiden auf Basis von Anforderungskatalogen über die Prüfungsergebnisse. Ihre Entscheidungen sind i.d.R. zu begründen.
- (2) Die Prüfer*innen nehmen die Bewertung in Abstimmung miteinander vor. Sie sind dabei gleichberechtigt.
- (3) Die dapr entsendet zu Prüfungen eine/n Beisitzer*in ohne Stimmrecht.

§ 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Praxiskompetenzen

- (1) Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer berufsqualifizierender Prüfungsverfahren erbracht wurden, werden nicht anerkannt.
- (2) In der Praxis erworbene Leistungsnachweise und -kompetenzen werden grundsätzlich nicht als Ersatz für zu erbringende Prüfungsleistungen anerkannt.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung zugelassen werden können Absolvent*innen der jeweils der Prüfung zugehörigen Aus- oder Weiterbildung der dapr, wenn der Abschluss dieser Ausbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt; über Ausnahmen entscheidet die dapr in Einzelfallentscheidungen.
- (2) Zur Prüfung zugelassen werden können auch Absolvent*innen adäquater Aus- und Weiterbildungsgebote anderer Bildungsträger, sofern dieses von der dapr zugelassen wird.
- (3) Da es bei der Prüfung um den Nachweis von Fachwissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Praxiskontext geht, kann zur Prüfung nur zugelassen werden, wer neben der Teilnahme an einer Aus- oder Weiterbildung über eine adäquate Praxiserfahrung verfügt. Erforderlich dafür sind

- (a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mindestens 6 monatige Tätigkeit im Bereich Public Relations/Öffentlichkeitsarbeit oder eine mindestens 12 monatige Tätigkeit im erweiterten Bereich der Unternehmenskommunikation oder
- (b) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens 12 monatige Tätigkeit im Bereich Public Relations/Öffentlichkeitsarbeit oder eine mindestens 24 monatige Tätigkeit im erweiterten Bereich der Unternehmenskommunikation.
- (c) Volontariate und Traineeships werden als entsprechende Praxiserfahrung anerkannt. Praktika oder einschlägige studienbegleitende Teilzeitbeschäftigungen können nur dann angerechnet werden, wenn eine durchgängige Beschäftigungsdauer von mindestens 3 Monaten nachgewiesen wird; Teilzeitarbeit wird im Umfang der Teilzeit angerechnet. Über Ausnahmen bei (a) und (b) entscheidet die dapr.

§ 7 Aufbau der Prüfung und Arten der Prüfungsleistungen

Den Aufbau der Prüfung und die Art der Prüfungsleistungen regelt jeweils der spezielle Teil der PO.

§ 8 Prüfungsverfahren

- (1) Das Prüfungsverfahren gliedert sich in verschiedene Prüfungsteile, die zusammenhängend in einem Prüfungsblock zu erbringen sind. Über Ausnahmen entscheidet die dapr. Den Ablauf des Prüfungsverfahrens regelt die Geschäftsordnung zum Prüfungsbetrieb.
- (2) Die verschiedenen Prüfungsteile können von unterschiedlichen Prüfer*innen begutachtet und bewertet werden und gehen gemäß des speziellen Teil der PO in die Gesamtbewertung ein.
- (3) Prüfungen finden nicht öffentlich statt. Bei mündlichen Prüfungen kann als Zuhörer*in zugelassen werden, wer bereits zu einem späteren Prüfungstermin als Prüfling angemeldet ist; dieses bedarf der Zustimmung der betroffenen Prüflinge sowie der Prüfer*innen.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen sind Prüfungsgegenstände und Notenergebnisse sowie besondere Vorkommnisse (z.B. Störungen, Täuschungsversuche) zu protokollieren.
- (5) Alle Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Wochen zu erbringen. Die Frist beginnt ortsunabhängig mit der Stellung der ersten Aufgabe(n). Über Ausnahmen entscheidet die dapr.
- (6) Alle Prüfungsteile, Prüfungsergebnisse, Rücktritte und besondere Vorkommnisse sind in einer Prüfungsdokumentation festzuhalten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verfahrensfehler

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn ein Prüfling ohne Angabe von Gründen nicht zum Prüfungstermin erscheint oder einen Prüfungsteil abbricht.
- (2) Legt ein Prüfling ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vor, dass sie/er aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht an dieser Teilprüfung teilnehmen kann, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung und automatische Anmeldung zum folgenden Prüfungstermin. Bei Prüfungsrücktritt fallen erneut Prüfungsgebühren an, die vom Prüfling zu tragen sind.
- (3) Vom Ablegen einer Prüfungsleistung wird ausgeschlossen, wer durch den Einsatz unerlaubter Hilfsmittel den Versuch unternimmt, seine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen oder zu einer Täuschung Beihilfe leistet oder durch wiederholte Störung den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung beeinflusst. Eine Prüfungsleistung wird in diesen Fällen mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Als besonders schwerwiegende Täuschungsversuche gelten Plagiate als Arbeiten, die nicht aus der Hand des Prüflings stammen. Entscheiden die Prüfer*innennach Anhörung des zu Prüfenden, dass dessen Leistung überwiegend nicht aus dessen Hand stammt, gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Die gezahlten Prüfungsgebühren verfallen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Noten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt in drei Schritten:
 - (a) Festlegung, ob eine Prüfungsleistung bestanden ist (bestanden/nicht-bestanden),
 - (b) Festlegung, mit welchem Urteil eine bestandene Prüfungsleistung bestanden wurde (sehr gut/gut/befriedigend/ausreichend),
 - (c) Festlegung, ob es Gründe gibt, dem Urteil eine Notentendenz (+/-) hinzuzufügen.
- (2) Folgende Noten kommen als Urteil zur Anwendung
 - (1) = „sehr gut“ = eine in allen Belangen überdurchschnittliche Leistung
 - (2) = „gut“ = eine deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
 - (3) = „befriedigend“ = eine der durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
 - (4) = „ausreichend“ = eine Leistung mit Mängeln, die der Mindestanforderung entspricht
 - (5) = „nicht ausreichend“ = eine mangelhafte Leistung, die nicht den Mindestanforderungen entspricht
- (3) Eine Vergabe von Notentendenzen ist möglich: 1- („noch sehr gut“), 2+ („gut und besser“), 2- („noch gut“), 3+ („befriedigend und besser“), 3- („noch befriedigend“), 4+ („ausreichend und besser“).
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (5) Werden Teilnoten verschiedener Leistungen oder verschiedener Prüfer zu einer Abschlussnote zusammengezogen, wird das arithmetische Mittel in den Notenwert (10.2 und 10.3) umgewandelt, der diesem als Ab- oder Aufrundung am nächsten kommt.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsteile können nicht wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf nicht-bestandene Prüfungsteile. Eine Vornote besteht in diesem Fall nicht.
- (2) Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann im nächsten Prüfungsdurchgang und muss spätestens innerhalb von zwölf Monaten wiederholt werden.
- (3) Eine nicht-bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bei zweimaligem Nicht-Bestehen ist auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich.
- (4) Anträge auf Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse auch dann zu stellen, wenn eine Wiederholungsprüfung im nachfolgenden Prüfungsblock erfolgen soll.
- (5) Die Kosten von Wiederholungs- und Ergänzungsprüfungen trägt der Prüfling.

§ 12 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es weist die Gesamtnote aus und dokumentiert die erzielten Einzelnoten.
- (2) Das Zeugnis wird von den Prüfer*innen und einem/r Vertreter*in der dapr unterschrieben.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Stellen die Prüfer*innen oder die dapr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses fest, dass bei einer Prüfung getäuscht wurde, kann die betreffende Prüfungsleistung nachträglich als „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Wurde eine Zulassung zur Prüfung vorsätzlich erwirkt, ohne dass die Voraussetzungen hierfür gegeben waren, ist die gesamte Prüfung „ungültig“. Die Kosten gehen zu Lasten des Prüflings.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit zu geben.
- (4) Unrichtige und ungültige Prüfungszeugnisse sowie sonstige Bescheinigungen, welche diese Sachverhalte betreffen, werden eingezogen.

§ 14 Widerspruchsverfahren

- (1) Ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann bei Anwesenheit bei der dapr zu Protokoll gegeben oder nach binnen 14 Tagen schriftlich eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die dapr gemeinsam mit den Prüfer*innen und der wissenschaftlichen Leitung.
- (2) Widerspruchsgründe liegen vor, wenn
 - (a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
 - (b) bei der Bewertung von falschen Sachverhalten ausgegangen wurde,
 - (c) allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet wurden,
 - (d) eine vertretbare und schlüssig begründete Lösung als falsch bewertet wurde oder
 - (e) die Prüfenden bei ihrer Entscheidungsfindung von sachfremden Erwägungen geleitet wurden.
- (3) Ein Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Note führen.
- (4) Das Urteil über den Widerspruch ist schriftlich zu begründen und erfolgt abschließend.
- (5) Für die Bearbeitung eines Widerspruchs wird eine Verwaltungsgebühr fällig. Wird dem Widerspruch als begründet stattgegeben, trägt die DAPR die Kosten des Verfahrens und erstattet die Verwaltungsgebühr zurück.
- (6) Der Rechtsweg zu einem ordentlichen Gericht gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der allgemeine Teil der PO wird durch einen speziellen Teil ergänzt, welcher Anforderungen und zu erbringende Leistungen dokumentiert.
- (2) Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt mit seiner Bekanntgabe durch die dapr in Kraft.
- (3) Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Sitz der dapr.

Düsseldorf, den 31. März 2021